

die von ihm beabsichtigte Geschlechtsgemeinschaft mit ihr begonnen hat. Die Lex Burg. kennt nicht nur für den ersten Fall, sondern auch für den zweiten in erster Linie nur eine Geldbusse des mehrfachen pretium, die nur, wenn der Schuldige nicht zahlen kann, durch Uebergabe seiner Person in die Gewalt der Eltern der Geraubten ersetzt wird. Aller Wahrscheinlichkeit nach sollte dagegen im Falle der Zahlung die bereits begonnene Geschlechtsgemeinschaft als Ehe fortbestehen. Eine entsprechende Bestimmung dürfte für den zweiten Fall auch Eurich getroffen haben. Diese ist dann vermuthlich bei Leovigilds Revision zum Theil im Anschluss an justinianisches Recht abgeändert worden. Das ältere römische Recht kannte für den Frauenraub die Todesstrafe; Justinian fügte für den Raub freier Frauen und Mädchen hinzu den Verlust des gesammten Vermögens an die Geraubte; Cod. Iust. IX, 13, 1, f.: 'omnes res . . . raptorum . . . ad dominium raptarum mulierum . . . transferantur'¹. Diese Hingabe des ganzen Vermögens an die Geraubte hat unsere Antiqua übernommen, und dafür, dass gerade Justinians Gesetz IX, 13, 1 die Quelle ist, spricht noch ein wörtlicher Anklang. Da es sich um den Raub von Jungfrauen oder Frauen handelt, so gebraucht Justinian unterscheidend von der weiblichen Ehre, deren Verletzung zum römischen Begriff des raptus gehört, die Ausdrücke: *virginitas vel castitas*. Ebenso unterscheidet die Antiqua und spricht mit denselben Ausdrücken von Verlust der *integritas virginitatis seu castitatis*. Die Normierung der Vermögensbusse für den leichteren Fall auf die Hälfte des Vermögens dürfte dann gleichzeitig an die Stelle einer anderen älteren gesetzt sein. Wahrscheinlich aus dem älteren Gesetze Eurichs übernommen ist die Strafe der Ueberlieferung des Schuldigen an die Geschädigte oder deren Eltern. Doch trifft

1) Vgl. Rein, Criminalrecht der Römer S. 392. Dass Justinian diese Vermögensbusse erst eingeführt hat, ist anzunehmen, weil vorher in den Quellen des römischen Rechts von einer solchen keine Spur vorhanden ist. Weder der Codex Theodosianus noch das Edictum Theoderici noch die Lex Romana Burgundionum kennen sie. Auch die Institutionen Justinians kennen IV, 18, 8 nur die peinliche Strafe, verweisen aber wegen des Genaueren auf jenes Gesetz. Dieses war nur 4 Tage vor Publication der Institutionen erlassen, woher es sich erklärt, dass zwar auf das Gesetz verwiesen wird, dass es aber im Texte selbst nicht berücksichtigt ist. Auch der Umstand, dass der Misbrauch, der mit der Forderung der Vermögensbusse getrieben wurde, Justinian selbst zu einer authentischen Interpretation der Bestimmung in Novelle 143 Anlass gab, spricht dafür, dass es sich um eine noch nicht eingewurzelte Einrichtung handelte.